

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

45,00 EUR jährlich - Einzelstück 1,50 EUR inkl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Amtsblatt

Kreis Coesfeld

**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Kreises Coesfeld
und der Stadt Dülmen****Ausgabe: 18/2017****Datum: 18.07.2017****Inhalt dieser Ausgabe:**

Nr.

Seite

103 Kreis Coesfeld**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für
Schwarzwild-Überläuferkeiler und nicht führende Überläuferbachen****113**103/17 - Kreis Coesfeld**Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit
für Schwarzwild-Überläuferkeiler und nicht führende
Überläuferbachen**

1. Die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über die Jagdzeiten (Landesjagdzeitenverordnung - LJZeitVO) vom 28. Mai 2015 (GV.NRW. S. 468) festgelegte Schonzeit für Überläuferkeiler und nicht führende Überläuferbachen wird vom 17. Juli 2017 bis zum 31. März 2018 aufgehoben.
2. Die Schonzeitaufhebung für die genannte Altersklasse des Schwarzwildes erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Kreises Coesfeld.
3. Den einzelnen Jagdausübungsberechtigten wird auferlegt, die Anzahl des bis zum 31. März 2018 geschossenen Schwarzwildes, unterteilt entsprechend der jährlichen Streckenliste gem. § 22 Abs. 8 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 07. Dezember 1994 GV. NW. 1995 S. 2, bis spätestens zum 15. April 2018 der Unteren Jagdbehörde des Kreises Coesfeld zu melden. Die Verpflichtung zur Meldung der jährlichen Strecke für das Jagdjahr 2017/2018 bleibt hiervon unberührt.
4. Die Entscheidung ergeht auf Bitten des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen.
5. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung angeordnet. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.
6. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. März 2018.
7. Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), in der derzeit geltenden Fassung, öffentlich bekannt gemacht. Als Tag der Bekanntmachung, mit dem diese Allgemeinverfügung wirksam wird, wird der 18. Juli 2017 bestimmt.

8. Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Coesfeld, Gebäude 2, Schützenwall 18, 48653 Coesfeld während der allgemeinen Geschäftszeiten im Raum 136 eingesehen werden.

9. Die Entscheidung ergeht gemäß § 22 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 Abs. 2 LJG-NRW sowie § 1 Abs. 1 Nr. 5 LJZeitVO.

Gründe:

Die Schwarzwildbestände sind aufgrund günstiger Lebensbedingungen auf einem sehr hohen Niveau und müssen zur Verminderung von Wildschäden und des Risikos einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest kurzfristig reduziert werden. Hierzu muss Schwarzwild weiterhin ganzjährig intensiv bejagt werden. Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat daher alle Jagdausübungsberechtigten, alle Jagdrechtsinhaber und die zuständigen Jagdbehörden mit Erlass vom 17. Juli 2017 gebeten, alle jagdpraktischen und rechtlichen Möglichkeiten bei der Schwarzwildbejagung auszuschöpfen.

Alle unteren Jagdbehörden wurden seitens des zuständigen Ministeriums gebeten, zur Beseitigung von Abschusshemmnissen die Schonzeit für Überläuferkeiler und nicht führenden Überläuferbachen in ihren Zuständigkeitsbereichen gem. § 24 Abs. 2 LJG-NRW bis zum 31. März 2018 aufzuheben.

Coesfeld, 17. Juli 2017

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Im Auftrag
gez. Dr. Scheipers